

Bekanntgabe

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Restabfallbehandlungsanlage am Standort im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, 98544 Zella-Mehlis, Am Schießstand 15, Gemarkung Zella-Mehlis.

Das geplante Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Erweiterung und Optimierung der Abgasreinigung sowie der Errichtung eines neuen Kalkhydratsilos.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Für die wesentliche Änderung der Anlage werden keine neuen Flächen beansprucht. Die Errichtung des Silos erfolgt auf bereits versiegelten Flächen des Anlagengeländes. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft und 17. BImSchV ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen oder Luftschadstoffe emittiert. Durch die Optimierung der Abgasreinigung erfolgt eine Reduzierung der bisherigen Emissionsfrachten. Es fallen keine neuen Prozessabfälle oder -abwasser an. Die Anlage stellt nach der Änderung weiterhin keinen Betriebsbereich nach Störfallverordnung dar. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
in Vertretung

Andrea Manz